

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Herr Schröttke
Aktenzeichen: 68
Vorlage Nr.: 2020/FD68/116
Datum: 04.11.2020

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Anfrage der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen zum Baugebiet Timmermanns Hellmer in Brake

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	24.11.2020

Mitteilungstext:

Die Mitteilung der Verwaltung zu den Fragen der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen stellte 03.11.2020 eine Anfrage zum Baugebiet Timmermanns Hellmer der Stadt Brake (Anlage).

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.)

Der Bebauungsplan Nr. 79 zur Ausweisung von Wohnbauflächen wurde am 05.12.2019 vom Rat der Stadt Brake als Satzung beschlossen und anschließend durch Bekanntmachung rechtswirksam. Durch diesen Bebauungsplan besteht auf der Fläche ein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB „im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“.

Im Sommer 2020 wurde die Baufeldfreimachung für das Gebiet des Bebauungsplanes der Stadt Brake durchgeführt. Für den Gewässerausbau im Rahmen der Erschließungsplanung liegt eine Plangenehmigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz vom 17.03.2020 der Unteren Wasserbehörde vor.

Die „gesetzlich geschützte Brut- und Setzzeit“ gilt nach § 33 Abs. 1 des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der freien Landschaft und ist nach § 2 Abs. 1 NWaldLG ausdrücklich nicht mit dem Gebiet eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB gleichzusetzen. Die gesetzliche „Brut- und Setzzeit“ hat fachlich keinen Bezug zum Bebauungsplan der Stadt Brake Nr. 79 „Timmermanns Helmer“ und die Stadt Brake hat sich im Rahmen der Baufeldfreimachung an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben gehalten.

Zu 2. und 3.)

Die untere Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes zuständig, und muss sich dabei an gerichtlich überprüfbare Tatsachen halten. Maßnahmen wären nur dann verhältnismäßig und damit rechtmäßig, wenn ein Verstoß tatsächlich und nachweislich begangen wurde.

In Zusammenhang mit den Rodungsarbeiten mit Abschluss im Februar 2020 sind keine artenschutzrechtlichen Verletzungen bekannt geworden. Die später erfolgten Strauch- und Nachschnitte in Teilbereichen verletzen auf Grund der Einhaltung der Sorgfalt ebenfalls keine artenschutzrechtliche Regelung. Eine Begehung und Besprechung der Baufeldfreimachung und des Rückschnitts hat am 25.02.2020 stattgefunden. Weitere Berichte zur ökologischen Baubegleitung zu den Amphibienvorkommen in den Gräben vom 12.06.2020 und vom 22.06.2020 liegen vor. Die Stadt Brake hat eine Begehung am 11.06.2020 durchgeführt.

Verletzungen von Vorgaben, die sich aus dem Bebauungsplan nebst Begründung und Umweltbericht inklusive der artenschutzrechtlicher Belange ergeben, durch die Stadt Brake oder ausführende Firmen bestanden nicht.

Das Jagdhabitat der Teichfledermaus (FFH-Gebiet, 2517-331) befindet sich rund 300 m südlich des Plangebietes. Angrenzend, und zwar südwestlich des Plangebietes, befindet sich ein Gewässer, das ebenfalls als Jagdhabitat genutzt werden kann. Diese Jagdgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Baumbestände innerhalb des Plangebietes wurden durch Geländebegehungen im Mai und August 2018 auf konkrete Brut- oder Quartierstandorte untersucht. Solche Standorte konnten allerdings nicht festgestellt werden. Das überplante Grünland im Plangebiet ist weder als essentielles Jagdgebiet der Teichfledermaus noch für eine andere, potentielle Fledermausart zu bewerten.

Zu 4.)

Nach den gerichtlich anerkannten Methoden-Standards zur Brutvogelkartierung (Südbeck und andere 2005 – „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“) sind Begehungen im Zeitraum von März bis Juli eines Jahres möglich, um Brutvogelvorkommen zu identifizieren.

„Novemberbegehungen“ sind zu entsprechenden Feststellung nicht geeignet. Seitens der Naturschutzbehörde wurde daher auf Basis einer „Novemberbegehung“ keine Feststellung getroffen.

Anlage/n:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2020

gez. Schröttke

Unterschrift